

# Beschluss Nr.: 0897/2021

(Ausfertigung)

Sitzung ist: öffentlich		Beschlussvorschlag (x):			Abstimmungsergebnis (Anzahl)		
Beratungsfolge:	Datum:	angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgelehnt	enthalten
Hauptausschuss Hohe Börde	21.09.2021	X					
Gemeinderat Hohe Börde	28.09.2021	X			20	0	0

**GEGENSTAND:**

Ernennung von Herrn Kai Braumann zum Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Nordgermersleben

**BESCHLUSS:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde beschließt, Herrn Kai Braumann, für die Dauer von sechs Jahren unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit, zum Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Nordgermersleben zu ernennen.

## Finanzielle Auswirkungen

Gesamtkosten der Maßnahme	Jähr. Folgekosten	Zuweisungen	Haushaltsrechtlich Verfügbar			Verpflichtungs-ermächtigung
1.440,00.€	1.440,00 €	.....€	€			€
Investitionshaushalt	Ergebnishaushalt	Konto	Überplanmäßig			Außerplanmäßig
€	480,00 €	126100-542100	€			€
Gefertigt: Herr Marschke	Amt:Haupt-,Personal- und Ordnungsamt	Struktur: 10.41	Aktenzeichen: 10.41-37- 0897/2021	z.K.Amt 10:	z.K.Amt 20:	Bürgermeisterin: Frau Trittel

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes - KVG (LSA) waren nachfolgende GR-Mitglieder an der Beratung und Abstimmung gehindert

Trittel  
Bürgermeisterin

Siegel

Datum

## **Gesetzliche Grundlage:**

§ 45 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA);  
§ 15 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) i.V.m. der Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren (LVO-FF) und  
§ 6 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LBG LSA)

## **Sachverhalt:**

Der Ortswehrleiter und seine Stellvertreter werden gemäß § 15 Abs. 4 BrSchG LSA von den Mitgliedern der Ortsfeuerwehr vorgeschlagen. Zu diesem Vorschlag ist der Kreisbrandmeister anzuhören. Durch den Bürgermeister erfolgt, nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat, die Berufung als Ortswehrleiter bzw. stellv. Ortswehrleiter in das Ehrenbeamtenverhältnis.

Die Kandidaten für die Funktion des Ortswehrleiters und seines Stellvertreters müssen gem. § 15 Abs. 4 BrSchG LSA fachlich und persönlich geeignete Mitglieder im Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehr sein.

Die Mitglieder im aktiven Einsatzdienst der Ortsfeuerwehr Nordgermersleben haben mehrheitlich entschieden, Herrn Kai Braumann als neuen Ortswehrleiter vorzuschlagen.

Nach Prüfung der einschlägigen Normen ist durch die Gemeinde Hohe Börde festgestellt worden, dass Herr Kai Braumann sowohl fachlich als auch persönlich grundsätzlich für die Funktion des Ortswehrleiters geeignet ist.

Der Kreisbrandmeister ist gem. § 15 Abs. 4 Satz 4 BrSchG LSA angehört worden. Er hat in seiner Stellungnahme keine Bedenken geäußert, sondern bestätigt, dass Herr Kai Braumann die fachlichen Voraussetzungen zur Einsetzung in die Funktion des Ortswehrleiters erfüllt, wenn die Einsatzstärke der Feuerwehr regelmäßig nicht die Stärke einer Gruppe übersteigt (§3 Abs.2 Nr. 1 LVO-FF). Dies ist bei der Ortsfeuerwehr Nordgermersleben gegeben.

## **Anlage**

Schreiben des Landkreises Börde vom 08.07.2021